S 18 KR 140/24

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 KR 140/24
Datum	27.06.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

I. Die Beklagte wird verurteilt, an die KlÃ¤gerin 300,00 â¬ zuzÃ¼glich Zinsen in HÃ¶he von 5 Prozentpunkten Ã¼ber dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 07.02.2024 zu zahlen.
II. Die Beklagte trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens.
III. Der Streitwert wird auf 300,00 â¬ festgesetzt.
IV. Die Berufung wird zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Zahlung der Aufwandspauschale.
Der bei der Beklagten gesetzlich krankenversicherte Patient R2.
wurde in der Klinik der KlÃ¤gerin im Zeitraum vom 13.12.2022 bis 16.12.2022 und vom 20.12.2022 bis zum 23.12.2022 stationÃ¤r behandelt. Unter Zugrundelegung der DRG B39C = Neurologische Komplexbehandlung des akuten Schlaganfalls liquidierte die KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber der Beklagten fÃ¼r den ersten Aufenthalt einen Gesamtbetrag in HÃ¶he von 35.495,12 â¬. FÃ¼r den zweiten stationÃ¤ren Aufenthalt berechnete die KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber der Beklagten unter Zugrundelegung der DRG B04C einen Gesamtbetrag in HÃ¶he von 6.269,37 â¬. Da die Beklagte Zweifel an der jeweils ordnungsgemÃ¤Ãen Rechnungslegung

hegte,beauftragte sie den Medizinischen Dienst (MD) mit der Ãberprüfung der BehandlungsfÃ¤lle. Der MD stellte mit Gutachten vom 06.09.2023 fest, dass eine FallzusammenfÃ¼hrung erforderlich sei. Darauf teilte die Beklagte der KlÃ¤gerin am 18.09.2023 ihre leistungsrechtliche Entscheidung mit und machte einen Erstattungsanspruch in HÃ¶he von 5.431,10 â¬ geltend. Dagegen wandte sich die KlÃ¤gerin mit begrÃ¼ndetem Bestreiten, ohne das ErÃ¶rterungsverfahren einzuleiten. Die Beklagte schloss sich der BegrÃ¼ndung des Krankenhauses nicht an und leitete das ErÃ¶rterungsverfahren ein. Im Rahmen des telefonisch durchgefÃ¼hrten ErÃ¶rterungsgesprÃ¤chs am 27.11.2023 schloss sich die Beklagte der Rechtsauffassung der KlÃ¤gerin an. Da sich der Rechnungsbetrag nicht minderte, stellte die KlÃ¤gerin der Beklagten die Aufwandspauschale in HÃ¶he von 300,00 â¬ in Rechnung. Da die Beklagte den Ausgleich der Rechnung ablehnt, hat die ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin am 07.02.2024 die hiesige Klage beim Sozialgericht MÃ¼nchen erhoben. Die KlÃ¤gerin vertritt die Auffassung, dass die Beklagte auch nach DurchfÃ¼hrung des ErÃ¶rterungsverfahrens zur Zahlung der Aufwandspauschale verpflichtet sei. Sie verweist insoweit auf die Rechtsprechung des BSG vom 23.06.2015. Wenn nach der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sowie der landessozialgerichtlichen Rechtsprechung eine Aufwandspauschale selbst dann zu zahlen sei, wenn im Nachgang an negative MD-Gutachten erst im Rahmen gerichtlicher Verfahren die Abrechnung der KrankenhÃ¤user bestÃ¤tigt werde, so mÃ¼sse dies erst recht fÃ¼r bereits vorprozessual von der Krankenkasse letztgÃ¼ltig bestÃ¤tigte Abrechnungen ohne eine Minderung des Abrechnungsbetrages nach dem ErÃ¶rterungsverfahren gelten. Aufgrund dieses Erst-Recht-Schlusses sei die Rechtsprechung der vorgenannten Gerichte fÃ¼r die vorliegende Sachverhaltskonstellation vollumfÃ¤nglich anzuwenden. Eine Minderung des Abrechnungs-betrages habe nicht vorgelegen, weshalb die Beklagte zur Zahlung der Aufwands-pauschale verpflichtet sei.

Der ProzessbevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an die KlÃ¤gerin 300,00 â¬ zuzÃ¼glich Zinsen in HÃ¶he von 5 Prozentpunkten Ã¼ber dem jeweiligen Basiszinssatz seit RechtshÃ¤ngigkeit zu zahlen.
Â
Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen sowie die Berufung zuzulassen.

Nach Ansicht der Beklagten werde das MD-Verfahren mit der leistungsrechtlichen Entscheidung einer Krankenkasse abgeschlossen. Ein sich anschlieÃendes ErÃ¶rterungsverfahren stelle hingegen ein eigenstÃ¤ndiges Verfahren dar, das nicht von den Regelungen des Â§ 275c FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) erfasst werde, weshalb im ErÃ¶rterungsverfahren keine weiteren Aufwandspauschalen anfallen wÃ¼rden. Die gerichtliche Geltendmachung der Aufwandspauschale im Anschluss eines erfolgreich durchgefÃ¼hrten ErÃ¶rterungsverfahrens wÃ¼rde dem Sinn und Zweck dieser Reglungen widersprechen. WÃ¼rde eine Einigung erzielt, sei die Angelegenheit endgÃ¼ltig und vollumfÃ¤nglich erledigt und beinhalte auch alle Aufwendungen. Zudem sei die Klage unzulÃ¤ssig, da die KlÃ¤gerin keine Dokumentation des ErÃ¶rterungsverfahren vorgenommen habe. Wurde das ErÃ¶rterungsverfahren nicht ordnungsgemÃ¤Ã durchgefÃ¼hrt, kÃ¶nne das Krankenhaus keine Klage einreichen. Ziel des ErÃ¶rterungsverfahren sei zudem, den Ablauf des PrÃ¼fverfahrens zu vereinfachen und die Gerichte zu entlasten.

Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts wird wegen der Einzelheiten auf die Akte der Beklagten und die Akte des Sozialgerichts verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die Kammer konnte nach Zustimmung der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheiden.
Die Klage ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

1. Die Klage ist als (echte) Leistungsklage nach Â§ 54 Abs. 5 SGG statthaft. Bei einer auf Zahlung der Aufwandspauschale gerichteten Klage eines Krankenhauses gegen eine Krankenkasse geht es um einen so genannten Parteienstreit im GleichordnungsverhÃ¤ltnis, in dem eine Regelung durch Verwaltungsakt nicht in Betracht kommt (vgl. BSG, Urteil v. 17.5.2000 â B 3 KR 33/99 R -, BSGE 86, 166 -174, SozR 3-2500 Â§ 112 Nr. 1). Ein Vorverfahren war mithin nicht durchzufÃ¼hren und die Einhaltung der Klagefrist nicht geboten.
Der ZulÃ¤ssigkeit der vorliegenden Klage steht auch nicht die Regelung des Â§ 17c Abs. 2b Satz 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) entgegen. Hierbei handelt sich zwar um eine von Amts wegen zu prÃ¼fende besondere Prozessvoraussetzung, deren Fehlen grundsÃ¤tzlich zur UnzulÃ¤ssigkeit der Klage fÃ¼hrt. Im Rahmen einer Leistungsklage auf Zahlung der Aufwandspauschale nach Â§ 275c Abs. 1 Satz 2 SGB V ist die DurchfÃ¼hrung eines ErÃ¶rterungsverfahren jedoch nicht erforderlich. Dies folgt aus dem Wortlaut des Â§ 17c Abs. 2b Satz 1 KHG, der lediglich auf Verfahren zur Ãberprüfung der RechtmÃ¤Ãigkeit einer Krankenhausabrechnung i.S.d. Â§ 39 SGB V abstellt. Zudem ist der Anspruch nach Â§ 275c Abs. 1 Satz 2 SGB V kein Bestandteil und auch kein Annexanspruch zum VergÃ¼tungsanspruch des Krankenhauses fÃ¼r die stationÃ¤re Behandlung (vgl. BSG, Urteil vom 16. Juli 2020 â B 1 KR 15/19 R, Rn. 14). Es handelt sich um einen eigenstÃ¤ndigen Anspruch, dessen gerichtliche Geltendmachung nicht von der DurchfÃ¼hrung eines ErÃ¶rterungsverfahren abhÃ¤ngig ist. Auch der GesetzesbegrÃ¼ndung kann nicht entnommen werden, dass der Anspruch nach Â§ 275c Abs. 1 Satz 2 SGB V Gegenstand des ErÃ¶rterungsverfahren sein soll (vgl. BT-Drs. 20/3876, S. 69).

2. Die Klage ist begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin kann gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung der Aufwandspauschale in HÃ¶he von 300,00 â¬ geltend machen. Voraussetzung fÃ¼r eine Entstehung des Anspruchs auf Zahlung der Aufwandspauschale nach Â§ 275c Abs. 1 Satz 1 SGB V ist zunÃ¤chst, dass eine PrÃ¼fung mit dem Ziel einer Verminderung des Rechnungsbetrages fÃ¼r die Krankenhausbehandlung (Â§ 39 SGB V) eingeleitet und durchgefÃ¼hrt wurde und dem Krankenhaus durch die erneute Befassung mit dem Behandlungs- und Abrechnungsfall ein zusÃ¤tzlicher Verwaltungsaufwand entstanden ist (vgl. BSG, Urteil vom 22.06.2010 â B 1 KR 1/10 R, Rn. 12). Vorliegend ist unstreitig, dass die Beklagte ein PrÃ¼fverfahren durch den MD eingeleitet und durchgefÃ¼hrt hat, was auch einen entsprechenden Verwaltungsaufwand bei der KlÃ¤gerin verursachte. DarÃ¼ber hinaus ist es aber auch erforderlich, dass die PrÃ¼fung objektiv nicht zu einer Minderung des Abrechnungsbetrages gefÃ¼hrt hat. Hierzu fÃ¼hrt das BSG aus, dass das Gesetz auf die Feststellung der Sachwidrigkeit der MDK-PrÃ¼fung im

Einzelfall verzichtet und stattdessen auf den objektiv festzustellenden Erfolg der AbrechnungsprÃ¼fung abstellt (vgl. BSG, Urteil vom 13.11.2012 â□□ B 1 KR 10/12 R , Rn. 15). Ein Erfolg der AbrechnungsprÃ¼fung ist objektiv dann festzustellen, wenn das Krankenhaus nach Einleitung der MDK-PrÃ¼fung sich im dargelegten Sinne mit einem geringeren als dem Rechnungsbetrag begnÃ¼gt, sei es, dass es ausdrÃ¼cklich oder konkludent einer Minderung seiner Abrechnung zustimmt oder diese hinnimmt. [â□¦] Umgekehrt bedeutet dies aber auch, dass das MDK-PrÃ¼fergebnis fÃ¼r den Anspruch auf die Aufwandspauschale unbeachtlich ist, wenn es im nachfolgenden Gerichtsverfahren keine BestÃ¤tigung im Sinne der Zuerkennung eines geringeren Zahlbetrags findet. Die PrÃ¼fung fÃ¼hrt dann nicht zu einer objektiv feststellbaren Abrechnungsminderung (vgl. BSG, Urteil vom 23. 06. 2015 â□□ B 1 KR 24/14 R, Rn. 10).
Der Rechtsprechung des BSG folgend ist im vorliegenden Verfahren allein maÃ□geblich, dass mit der im ErÃ¶rterungsverfahren getroffenen Vereinbarung zwischen den Beteiligten feststeht, dass die durch die Beklagte eingeleitete MDK-PrÃ¼fung objektiv nicht zu einer Minderung des Abrechnungsbetrages bei der KlÃ¤gerin gefÃ¼hrt hat. Entgegen der Ansicht der Beklagten kommt es hier gerade nicht auf den Abschluss des MD-Verfahrens und die leistungsrechtliche Entscheidung der Krankenkasse vom 18.09.2023 an. Dies wÃ¤re nur dann der Fall gewesen, wenn die KlÃ¤gerin der Minderung des Rechnungsbetrages zugestimmt bzw. diese akzeptiert hÃ¤tte. Die KlÃ¤gerin hat der Minderung jedoch ausdrÃ¼cklich widersprochen, mit der Folge, dass das MDK-PrÃ¼fergebnis in Anlehnung an die Rechtsprechung des BSG (a.a.O.) unbeachtlich ist, da es im ErÃ¶rterungsverfahren nicht bestÃ¤tigt und der VergÃ¼tungsanspruch von der Beklagten in voller HÃ¶he anerkannt wurde. Die PrÃ¼fung im Sinne des Â§ 275c Abs. 1 Nr. 1 SGB V endet erst dann ohne eine â□□Minderung des Abrechnungsbetragesâ□□, wenn die Krankenkasse entweder aufgrund eigener Entscheidung oder aber aufgrund eines rechtskrÃ¤ftigen Urteils den vollen Rechnungs-betrag endgÃ¼ltig gegen sich gelten lÃ¤sst (vgl. LSG Rheinland-Pfalz Urteil vom 24.8.2023 â□□ L 5 KR 179/22, Rn. 16). Dabei ist es rechtlich unerheblich, ob die Beklagte diese Entscheidung vor Einleitung eines ErÃ¶rterungsverfahrens (vgl. Â§ 9 Abs. 3 PrÃ¼fvV), im ErÃ¶rterungsverfahren oder erst spÃ¤ter im Laufe eines gerichtlichen Verfahrens getroffen hÃ¤tte. Der Beklagten ist zwar insoweit zuzustimmen, als dass es sich beim ErÃ¶rterungsverfahren organisatorisch um ein eigenstÃ¤ndiges Verfahren handelt, fÃ¼r das die Vertragsparteien eigene Regelungen nach Â§ 17c Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 KHG treffen durften. Das ErÃ¶rterungsverfahren kann aber nicht isoliert betrachtet werden, sondern es steht im engen Zusammenhang mit der Ã□berprÃ¼fung einer Krankenhausabrechnung nach Â§ 275c Abs. 1 SGB V. Auch aus teleologischen GrÃ¼nden vermag die Ansicht der Beklagten nicht zu Ã¼berzeugen. Ziel des Gesetzgebers war es, den Beteiligten die MÃ¶glichkeit zu geben, vorab die RechtmÃ¤Ã□igkeit einer Krankenhausabrechnung zu erÃ¶rtern und damit die Zahl der Abrechnungsstreitigkeiten an den Gerichten zu reduzieren. Wenn aber eine Einigung im ErÃ¶rterungsverfahren nicht zur MÃ¶glichkeit der Abrechnung einer Aufwandspauschale fÃ¼hren wÃ¼rde, bestÃ¼nde aus Sicht der KrankenhÃ¤user schon kein Interesse das ErÃ¶rterungsverfahren im Konsens abzuschlieÃ□en und stattdessen die Ã□berprÃ¼fung der Abrechnung auf dem Gerichtsweg zu klÃ¤ren und ggf. zugleich die Zahlung der Aufwandspauschale einzuklagen. Dies wÃ¼rde

aber die vom Gesetzgeber beabsichtigte streitbefriedende Wirkung des ErÃ¶rterungsverfahrens konterkarieren und nicht zu einer Entlastung der Sozialgerichte fÃ¼hren (vgl. BT-Drs. 20/3876, S. 69). In der GesetzesbegrÃ¼ndung sind im Ãbrigen keine Anhaltspunkte ersichtlich, die darauf schlieÃen lassen, dass der Gesetzgeber die Zahlung der Aufwandspauschale nach einer Einigung im ErÃ¶rterungsverfahren hÃ¤tte ausschlieÃen wollen.
Der Zinsanspruch beruht auf Â§ 69 Abs. 1 Satz 3 SGB V in Verbindung mit Â§ 291 BÃ¼rger-liches Gesetzbuch (BGB) und betrÃ¤gt nach Â§ 288 Abs. 1 Satz 2 BGB fÃ¼nf Prozentpunkte Ã¼ber dem jeweiligen Basiszinssatz. In entsprechender Anwendung von Â§ 187 Abs. 1 BGB beginnt der Zinsanspruch erst mit dem folgenden Tag nach RechtshÃ¤ngigkeit, d.h. ab dem 08.02.2024 (vgl. BSG, Urteil vom 09.04.2019 â B 1 KR 5/19 R, Rn. 39).

3. Die Kostenentscheidung entspricht dem Ausgang des Verfahrens und folgt aus Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG, Â§ 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).
Der Streitwert war in HÃ¶he von 300,00 Euro festzusetzen, da der klÃ¤gerische Antrag eine bezifferte Geldleistung betraf, so dass dieser Wert gemÃ¤Ã Â§ 52 Abs. 3 GKG als Streitwert festzusetzen war.
Mit dem geltend gemachten Anspruch ist der Mindeststreitwert von 750,00 â¬ gemÃ¤Ã Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG nicht erreicht. Im Hinblick auf das Fehlen einer hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung hat die Kammer die Berufung dennoch wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Sache nach Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG zugelassen.

Â

Erstellt am: 11.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024